

# RS Vwgh 2019/12/17 Ra 2018/04/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2 Z2

GewO 1994 §74 Abs3

GewO 1994 §77 Abs1

StVO 1960 §1 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/04/0083 E 9. September 1998 RS 3

## Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob die von einer Aufschließungsstraße herrührenden, insbesondere durch das Zufahren der Kunden verursachten und auf die Liegenschaft des Nachbarn einwirkenden Lärmimmissionen der Betriebsanlage zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob diese Aufschließungsstraße einen Teil der Betriebsanlage bildet oder als (unter anderem) bloß der Zufahrt zu dieser Betriebsanlage dienende Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist. Die Vorschreibung der Anlegung einer Aufschließungsstraße im angefochtenen Bescheid als Auflage spricht für die Annahme, daß es sich dabei um einen Teil der Betriebsanlage handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018040121.L03

## Im RIS seit

20.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)